



Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Präs/3 - Recht

Dr. Natascha Rohracher
Sachbearbeiterin

office@bildung-tirol.gv.at
+43 512 9012-9173
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 90.06/0678-allg/2019

RUNDSCHREIBEN Nr. 8/2019

- Themenbereich:** Rechtliche Angelegenheiten
- Inhalt:** Freiwilliges 10., 11. oder 12. Schuljahr an allgemeinbildenden Pflichtschulen
- Verteiler:** Direktionen der allgemeinbildenden Pflichtschulen Tirols
- Geltung:** Unbegrenzt

Die Bildungsdirektion für Tirol gibt aus aktuellem Anlass und aufgrund wiederholter Anfragen von Schulleiterinnen bzw. Schulleitern im Folgenden wichtige Informationen zu den Voraussetzungen bzw. zur Zulässigkeit eines freiwilligen 10., 11. oder 12. Schuljahres an allgemeinbildenden Pflichtschulen bekannt:

Die schulrechtlichen Bestimmungen gehen von der Grundannahme aus, dass die allgemeine neunjährige Schulpflicht durch den Besuch von allgemeinbildenden Pflichtschulen (bzw. von mittleren oder höheren Schulen) zu erfüllen ist und in diesen neun Jahren ein positiver Abschluss der (Neuen) Mittelschule und Polytechnischen Schule erreicht werden kann.

Der Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule ist dementsprechend gemäß § 32 SchUG nicht unbegrenzt möglich. Als Grundregel normiert § 32 Abs. 1 SchUG zwar, dass der Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule über die neun Jahre Schulpflicht hinaus maximal ein weiteres Jahr („freiwilliges 10. Schuljahr“) möglich ist, von dieser Grundregel werden jedoch

in § 18 SchPflG und § 32 Abs. 2 bis 2b SchUG zahlreiche Einschränkungen und Ausdehnungen normiert, die es zu beachten gilt.

Zusammengefasst sind somit folgende Konstellationen möglich und zulässig:

im 9. Schuljahr	Voraussetzungen für ein 10. Schuljahr
ordentliche Schülerinnen und Schüler an einer (N)MS	Weiterbesuch der (N)MS – nur sinnvoll sofern die 4. Klasse besucht werden kann – oder direkt anschließender Besuch der PTS im 10. Schuljahr ohne Bewilligung
	nach Unterbrechung des Schulbesuchs neuerlicher Besuch der (N)MS oder PTS im 10. Schuljahr nur unter der Voraussetzung, dass die 4. Klasse (N)MS vor der Unterbrechung besucht und nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Bildungsdirektion, wenn die Schülerin bzw. der Schüler zu Beginn des Schuljahres unter 18 Jahre ist
ordentliche Schülerinnen und Schüler an einer PTS	Wiederholung der PTS oder neuerlicher Besuch nach Unterbrechung im 10. Schuljahr nur unter der Voraussetzung, dass die PTS im 9. Schuljahr besucht und nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Bildungsdirektion, wenn die Schülerin bzw. der Schüler zu Beginn des Schuljahres unter 18 Jahre ist
außerordentliche Schülerinnen und Schüler an einer (N)MS oder PTS	Besuch der (N)MS oder PTS im 10. Schuljahr als ordentliche oder außerordentliche Schülerinnen und Schüler, mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Bildungsdirektion, wenn die Schülerin bzw. der Schüler zu Beginn des Schuljahres unter 18 Jahre ist
Schülerinnen und Schüler an einer AHS/BMHS	Besuch der PTS im 10. Schuljahr nur unter der Voraussetzung, dass eine AHS/BMHS-Stufe im 9. Schuljahr besucht und nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Bildungsdirektion, wenn die Schülerin bzw. der Schüler zu Beginn des Schuljahres unter 18 Jahre ist
Schülerinnen und Schüler mit SPF	Besuch der Sonderschule, (N)MS oder PTS im 10. Schuljahr ohne Bewilligung

im 10. Schuljahr	Voraussetzungen für ein 11. Schuljahr
ordentliche Schülerinnen und Schüler an einer (N)MS oder PTS	neuerlicher Besuch nach Unterbrechung oder Weiterbesuch der (N)MS oder PTS im 11. Schuljahr nur unter der Voraussetzung, dass die 4. Klasse (N)MS oder PTS im 10. Schuljahr besucht und nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Bildungsdirektion, wenn die Schülerin bzw. der Schüler zu Beginn des Schuljahres unter 18 Jahre ist
Schülerinnen und Schüler mit SPF	Besuch der Sonderschule, (N)MS oder PTS im 11. Schuljahr mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Bildungsdirektion
im 11. Schuljahr	Voraussetzungen für ein 12. Schuljahr
Schülerinnen und Schüler mit SPF	Besuch der Sonderschule, (N)MS oder PTS im 12. Schuljahr mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Bildungsdirektion

Bei Fragen bzw. für eine Beurteilung im Einzelfall steht die Abteilung Recht der Bildungsdirektion für Tirol zur Verfügung.

Innsbruck, 03. Dezember 2019

Der Bildungsdirektor:

Dr. Paul Gappmaier

Elektronisch gefertigt